

236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten  
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschal-  
vergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenver-  
tretern in gerichtlichen Verfahren

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die vom Bund zu leistende Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen und Verteidigungen, die Rechtsanwälte als Armenvertreter in Zivil- und in Strafsachen leisten, von derzeit jährlich 10 Millionen Schilling, für 1970 auf 12 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre auf 14 Millionen Schilling erhöht werden. Von den Rechtsanwaltskammern sind diese Pauschalvergütungen für humanitäre Zwecke zu verwenden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juni 1969

N o v a k  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann